Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB)

Änderung vom 2. Juni 2015

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR <u>210.100</u> (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz [EG ZGB] vom 27. März 1911) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:

§ 60b Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 (geändert)

- ¹ Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident entscheidet in Einzelzuständigkeit über folgende Geschäfte:
- a) (neu) Anordnung der Inventaraufnahme, der periodischen Rechnungsstellung und der Berichterstattung (318 Abs. 3, 322 Abs. 2 sowie 405 Abs. 2 und 3),
- (neu) Anordnung der Hinterlegung und der Sicherheitsleistung (324 Abs. 2).
- c) (neu) Feststellung der Beendigung einer Massnahme aus gesetzlichen Gründen,
- d) **(neu)** Ernennung der Beiständin oder des Beistands (400, 401, 402 und 403) sowie Entlassung aus dem Amt (422 und 423),
- e) **(neu)** Festsetzung der Entschädigung der beauftragten Person (366 Abs. 1) und der Beiständin oder des Beistands (404 Abs. 2).
- f) **(neu)** Prüfung und Genehmigung der Rechnung und des Berichts (415 Abs. 1 und 2 sowie 425 Abs. 2),
- g) (neu) Erteilung der Zustimmung gemäss Art. 416 und 417 ZGB,
- h) **(neu)** Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörden des neuen Wohnsitzes sowie Übernahme einer bestehenden Massnahme von der Behörde des bisherigen Wohnsitzes (442 Abs. 5),
- i) (neu) Entscheid über Zuständigkeitsfragen (444),
- j) (neu) Entbindung von der Pflicht zur Ablage des Schlussberichts und der Schlussrechnung (425 Abs. 1),

- k) (neu) vorsorgliche Massnahmen (445),
- 1) (neu) Auskunftsbegehren (451 Abs. 2),
- m) (neu) Vollstreckungen (450g),
- n) (neu) Antragstellung auf Anordnung eines Erbschaftsinventars (553).
- o) (neu) Erhebung des Strafantrags (Art. 30 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs [StGB] vom 21. Dezember 1937 1).
- ² In die Einzelzuständigkeit fallen ferner folgende Geschäfte des Kindesschutzes:
- a) (geändert) Neuregelung der elterlichen Sorge und der Obhut bei Einigkeit der Eltern und Genehmigung von Unterhaltsverträgen (134 Abs. 3, 179 Abs. 1, 287, 298d und 315b Abs. 2),
- a^{bis}) (neu) Neuregelung des persönlichen Verkehrs oder der Betreuungsanteile in nichtstreitigen Fällen ohne Neubeurteilung der elterlichen Sorge oder des Unterhalts (134 Abs. 4, 179 Abs. 1 und 298d),
- a^{ter}) (neu) Zustimmung zum Wechsel des Aufenthaltsorts des Kindes (301a Abs. 2),
- c^{bis}) (neu) Entscheid über den Namen des Kindes bei Uneinigkeit der Eltern (270 ff.),
- d) (geändert) Ernennung des Vormunds (298 Abs. 3),
- e) **(geändert)** Entgegennahme der Erklärung der unverheirateten Eltern betreffend die gemeinsame elterliche Sorge (298a Abs. 4),
- e^{bis}) (neu) Anordnung einer Beistandschaft für das Kind (306 Abs. 2),
- f) (geändert) Anordnung einer Beistandschaft bei der Feststellung der Vaterschaft und bei der Wahrung des Unterhaltsanspruchs (308 Abs. 2),
- g) Aufgehoben.
- 1) Aufgehoben.
- m) (neu) Regelung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften (Art. 52f^{bis} der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV] vom 31. Oktober 1947²⁾).
- ³ In die Einzelzuständigkeit fallen ferner folgende Geschäfte des Erwachsenenschutzes:
- cbis) (neu) Prüfung der Voraussetzungen zur Vertretungsbefugnis des Ehegatten beziehungsweise der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners und Ausstellung einer Urkunde über die Vertretungsbefugnis (376 Abs. 1),
- d) **(geändert)** Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (381 und 382 Abs. 3).
- e) Aufgehoben.
- f) Aufgehoben.
- g) Aufgehoben.

¹⁾ SR 311.0

²⁾ SR 831.101

- h) Aufgehoben.
- i) Aufgehoben.
- k) Aufgehoben.

§ 60c Abs. 3 (neu)

Summarisches Verfahren, Fristenstillstand, Novenrecht (Überschrift geändert)

³ Art. 446 Abs. 1 ZGB und Art. 229 Abs. 3 ZPO gelten vor den Beschwerdeinstanzen sinngemäss.

§ 671 Abs. 5 (neu)

⁵ Für eine vorzeitige Aufhebung oder eine Änderung der Nachbetreuung ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig.

§ 67m Abs. 4 (neu)

⁴ Für eine vorzeitige Aufhebung oder eine Änderung der Nachbetreuung ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig.

II.

1. Der Erlass SAR <u>221.200</u> (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [EG ZPO] vom 23. März 2010) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 2

- ² Sie oder er leitet das Verfahren, führt den Schriftenwechsel, erlässt die prozessleitenden Verfügungen und entscheidet unter anderem über
- k) (geändert) die Anordnung einer Vertretung des Kindes oder der betroffenen Person (Art. 314a^{bis}, 449a ZGB und Art. 299 Abs. 1 ZPO).

⁴ Angelegenheiten gemäss den Absätzen 1–3 können durch das Kollegium entschieden werden, wenn prozessökonomische Gründe oder die Wichtigkeit beziehungsweise Komplexität der rechtlichen oder tatbeständlichen Verhältnisse dies verlangen.

2.

Der Erlass SAR <u>251.300</u> (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung [EG JStPO] vom 16. März 2010) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ Aufgehoben.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen unter Ziff. I. und II. treten am 1. Juli 2015 in Kraft. Sie unterstehen nach den Voraussetzungen der Kantonsverfassung der nachträglichen Volksabstimmung.

Aarau, 2. Juni 2015

Präsident des Grossen Rats

DIETH

Protokollführerin Ommerli